

Hafenordnung Fischerverein Unterhochstätt e.V.



§1 Betreiber des Hafens

Der Fischerverein Unterhochstätt e.V. betreibt die Hafenanlage und nimmt über den Vereinsvorstand direkt oder über einen oder mehrere Hafenmeister die Hausrechte wahr.

Die gesamte Anlage dient der Ausübung des privaten Angelsports. Liegeplatzmieter müssen Mitglieder des Fischervereins Unterhochstätt sein. Liegeplätze sind nicht „vererbbar“. D.h. die Weitergabe des Liegeplatzes an eine andere Person ist nur mit dem Einverständnis und der Neuvergabe durch den Vereinsvorstand oder den Hafenmeister möglich. Die Gebühr für die Zuteilung des Liegeplatzes ist zu bezahlen. Wurde der Liegeplatz an mehrere Personen gleichzeitig vergeben und eine dieser Personen verzichtet auf die weitere Anmietung des Liegeplatzes, ist das eine Neuvergabe.

§2 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Fischerhafens. Das Areal wird durch Aushang des Hafenplans dokumentiert.

Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

§3 Zugang zum Hafengelände

Die Liegeplätze der Boote und das gesamte Areal sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Die Vorstandschaft oder der Hafenmeister entscheiden über die Berechtigung.

§4 Benutzung

Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandte Dienstleistungen sind nur mit Genehmigung des Vereins erlaubt.

Ab dem 01.01.2022 dürfen neu hinzukommende Boote maximal **5,60 m** lang und **1,60 m** (jeweils Außenmaß) breit sein.

Belegt werden darf der Liegeplatz jedes Jahr vom **15.04.** bis zum **15.11.** . In der übrigen Zeit des Jahres muss das Boot den Liegeplatz verlassen.

Erlaubt sind nur Angelboote, die mit Muskelkraft bewegt werden können (Ruder- oder Tretboote).

Private Veränderungen für besseren Zugang zum Boot, wie Stufen oder Leitern, bedürfen der Zustimmung des Vereins und hindern nicht an der Veränderung der Zuteilung des Liegeplatzes.

Sie müssen nach Aufgabe des Liegeplatzes durch den oder auf Kosten des letzten Inhabers entfernt werden, oder werden vom Verein kostenpflichtig entfernt. Sie müssen nicht entfernt werden, wenn der neue Liegeplatzinhaber ausdrücklich zustimmt, der damit auch die Kosten für die Entfernung nach Aufgabe des Liegeplatzes übernimmt.

§5 Anweisung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister in Abstimmung mit dem Vorstand vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.

Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Vereins bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint.

Dies kann z.B. auch im Rahmen von (Hafen-)Veranstaltungen der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selbst zu verholen.

§ 6 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit von anderer Sport- oder Berufsschiffahrt (WWA) sowie auf das Naturschutzgebiet im direkten Umfeld des Hafens wird hingewiesen. Jeder Nutzer des Hafens hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen.

§ 7 Ge- und Verbote im Hafen

Die Liegeplätze und das Hafengelände sind sauber zu halten.

Die Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden; das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten zu erstatten.

Das Schwimmen, Baden und Tauchen ist im gesamten Hafenbecken untersagt; gleiches gilt für die Hafeneinfahrt.

Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, sein(e) Boot(e) gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Der Verein haftet nicht für Diebstahlschäden.

§ 8 Verhalten auf Liegeplätzen

Boote müssen fachkundig vertäut werden: mit dem Heck zu Land oder Steg, am Bug mit einem Expander oder Ruckdämpfer. Zu den Nachbarbooten ist mindestens jeweils ein Fender im Idealfall zwei Fender anzubringen. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verholung ist nur mit Zustimmung des Eigners/ Halters oder des Hafenmeisters erlaubt.

Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.

Der Zufahrtsweg und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrräder oder sonstigen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden.

Das Waschen von Booten unter Verwendung von Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.

§ 9 KFZ Verkehr, Park- und Trailerplätze

Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz vor dem Tor erlaubt. Parken ist kostenpflichtig.

§ 10 Versorgung / Entsorgung

An einigen Liegeplätzen stehen 230 Volt-Steckdosen zur Verfügung.

Bei der Nutzung der elektrischen Anlage ist besondere Vorsicht anzuwenden. Die Leitungen und Geräte der Liegeplatzinhaber müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Für Folgeschäden ist der Liegeplatzinhaber verantwortlich.

Anfallender Müll ist in Eigenregie zu entsorgen.

§ 11 Hafengebühren

Die Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden vom Vorstand festgelegt und Veränderungen in der Jahreshauptversammlung, im Schaukasten am Hafen oder auf der Vereinsseite im Internet bekannt gegeben.

§ 12 Haftung

Der Verein bzw. der Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Anhänger oder sonstige Gegenstände.

Die Liegeplatzinhaber und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, bzw. Liegeplatzinhaber auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Den Bootseignern wird der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.

Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafebereich, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinaus geht, ist ausgeschlossen.

Das Gelände ist nach der Belegung vom 15.11. bis 15.04. jeden Jahres gesperrt.

Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

§ 13 Sanktionen

Wenn Liegeplatzinhaber den Bestimmungen dieser Hafenordnung grob oder wiederholt zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderer Aufsichtsorgane nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Verein oder seine Erfüllungsgehilfen das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Bootseigner aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Der Liegeplatzinhaber verliert mit sofortiger Wirkung die Berechtigung auf den Liegeplatz, ohne jede Entschädigung.

§ 14 Sonstiges / Besondere Bestimmungen

Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, Ihrer Aufsichtspersonen oder des Hafenmeisters und sonstigen Aufsichtspersonals ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen.

Minderjährige ohne Fischereischein dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen, Eltern haften für ihre Kinder.

Alle privaten Gegenstände in der Hütte am Hafen sind am Ende der Saison, spätestens bis zum 15.11. zu entfernen.

§ 15 Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Schaukasten am Hafen oder der Bekanntgabe auf der **Vereinsseite im Internet** sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an und informiert sich über Neuerungen.